Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)
zur Strukturförderung der ambulanten sozialen Dienste
für die Bereiche Senioren- und Behindertenhilfe sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Inhalt

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Gegenstand der Förderung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Verfahren

II. Förderbereiche

1. Hilfen für ältere und pflegebedürftige Menschen
2. Hilfen für Behinderte und chronisch kranke Menschen
3. Hilfen für sozial benachteiligte Menschen sowie Menschen in besonderen Problemlagen
4. Zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

I. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Stärkung und Erhaltung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungssysteme im Rahmen der durch das Grundgesetz Artikel 28 und § 2 der Kommunalverfassung festgelegten Verpflichtung zur selbständigen Gestaltung der Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkte der Daseinsvorsorge sowie aus den sich aus den gesetzlichen Regelungen in den SGB II, IX und XII ergebenden Anforderungen an die Kommune.
Ziel ist es, durch das Vorhalten ganzheitlicher integrativer ambulanter Hilfsangebote

- für ältere und pflegebedürftige Menschen
- für Menschen mit Behinderungen sowie
- für sozial benachteiligte Menschen und Menschen in besonderen Problemlagen

deren Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, um ihnen ein eigenständiges, selbstbestimmtes und aktives Leben zu ermöglichen. Der Erhalt von sozialen Kontakten und Aktivitäten, die Stärkung von Ressourcen der Familie und des Gemeinwesens sowie die Vermeidung von Ausgrenzungs- und Isolationstendenzen stehen dabei im Vordergrund.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie als verbindlich anerkannt.

1. <u>Gegenstand der Förderung</u>

   Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch die Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten der sozialen Dienste gemäß „Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) 2023 – 2026“ unterstützt werden, die folgendes zum Gegenstand haben:

- beratende soziale Fachdienste für Menschen in besonderen Problemlagen
- Beratung und Betreuung von älteren, pflegebedürftigen und/oder behinderten Bürgern und Angehörigen
- offene Treffpunktarbeit/ offene Angebote für Selbsthilfe, Kontakte, Aktivitäten und Geselligkeit
- Alltagshilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation
- zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste, die der Kooperation und Vernetzung, der Mobilisierung der Selbsthilfekräfte sowie der Förderung des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements dienen

Die förderfähigen Maßnahmen werden unter „Punkt II. Förderbereiche“ näher beschrieben.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege,
- eingetragene Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind,
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie
- sonstige Träger und Initiativen, sofern sie Aufgaben im Sinne dieser Richtlinie wahrnehmen, sofern

sie ihren Sitz oder ihr Tätigkeitsfeld in Frankfurt (Oder) haben und sich in ihrer Arbeit den Grundsätzen der ambulanten sozialen Dienste in Frankfurt (Oder) verpflichtet fühlen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass
- das Angebot Leistungen gemäß Pkt. I.1. erbringt,
- für neue Vorhaben eine positive Förderempfehlung des Vergabegremiums vorliegt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahme vorliegen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten ist,
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch Eigenmittel, Zuwendungen nach dieser Richtlinie sowie von Dritten gesichert ist,
- der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

Projekte und Maßnahmen, die ausschließlich schulischen, sportlichen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen und/oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten.

Bemessungsgrundlage:
Zuwendungen für Personalausgaben:
Der Personalkostenzuschuss kann bis zu 95% der tatsächlichen Kosten der als zuwendungsfähig anerkannten Personalstellen betragen. Für Angebote mit einer zusätzlichen vertraglichen Grundlage kann eine Förderung von bis zu 100% der tatsächlichen Personalkosten erfolgen. Bei Zuwendungen für Personalkosten dürfen die

Träger ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht anerkannt. Es können höchstens tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden.

Zuwendungen für Sachkosten:
Für Sachkosten kann ein Zuschuss von bis zu 2.000 € pro geförderter Personalstelle und Jahr gewährt werden. Die Förderung reduziert sich bei einer Nichtbesetzung der Stelle anteilig. Bei Personalstellen bis 20 Wochenstunden halbiert sich der Zuschuss. In begründeten Ausnahmefällen, bei entsprechender vertraglicher Grundlage sowie bei einer Landesförderung kann ein höherer Sachkostenzuschuss gewährt werden.

Einrichtungen und Angebote mit einer Landesförderung und kommunaler Kofinanzierung
Einrichtungen und Angebote, für die die Stadt Frankfurt (Oder) eine Landesförderung zur Weiterleitung, verbunden mit einem kommunalen Eigenanteil, erhält, gelten die Regularien der jeweiligen Landesförderrichtlinien.

5. Verfahren

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Für den Antrag sind die Vordrucke des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden. Es muss eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Trägers angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden. Der Antragsteller ist gehalten, Eigen- und Drittmittel sowie Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Mittel sind im Finanzplan nachzuweisen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei einer Ablehnung erfolgt ebenfalls eine Bescheidung.

Antragsfristen
Die Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen und Zuwendungen rechtzeitig zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung von Maßnahmen, die ohne Kenntnis der Stadt Frankfurt (Oder) begonnen wurde, ist ausgeschlossen.

Antragsfrist: 30.09. des Vorjahres

Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und längstens bis 31.12. des Vorjahres möglich.

Bewertung der Anträge
Eingehende Anträge werden im Kontext der jeweils geltenden „Rahmenplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Senioren- und Behindertenhilfe sowie in den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nach dem Bedarf, der Qualität und den Finanzierungsmodalitäten im Rahmen eines Auswahlverfahrens geprüft.

Für neue Vorhaben sowie für den Fall, dass nicht genügend Mittel für alle Projektanträge zur Verfügung stehen, erfolgt eine Förderempfehlung durch ein Auswahlgremium, bestehend aus zwei Mitarbeitenden der Fachverwaltung, zwei Vertreter/innen des Ausschusses für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration und einem/r Vertreter/in der Kleinen Liga der Wohlfahrtspflege. Der Fördervorschlag wird dann dem

Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration zur Befassung vorgelegt.

Bewilligung
Der Antragsteller erhält vom Amt für Jugend und Soziales einen Zuwendungsbescheid über die Höhe der Zuwendung. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Sollte ein Angebot im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu vergeben werden, wird ggf. ergänzend zum Zuwendungsbescheid ein Vertrag geschlossen, der abweichende Regelungen zur Finanzierung enthalten kann.

Verwendungsnachweis
Der Zuwendungsempfänger hat über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu erbringen. Dieser ist i.d.R. bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Wird im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen, besteht der Verwendungsnachweis aus dem rechtsverbindlich vollständig ausgefüllten unterschriebenen Formblatt, das eine Übersicht aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben ausweist sowie aller erforderlichen Anlagen (inhaltlicher und finanzieller Sachbericht, Belegübersicht, Belege). Das zu verwendende Formblatt ist dem Zuwendungsbescheid beigefügt. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.
Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

Auszahlung
Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Näheres dazu regelt der Zuwendungsbescheid.

Von der Förderung ausgeschlossen
Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend den Zielen der Richtlinie zuzuordnen sind. Unzulässig ist weiterhin die Förderung von Leistungen nach rechtlichen Normen auf die ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht (gesetzlich normierte Individualansprüche von Einzelpersonen), wie z.B.:
- Leistungen nach KJHG sowie SGB II, V, XI, XII
- Laufende Aufwendungen bei Pflegeeinrichtungen i.S. des SGB XI

II. Förderbereiche

1. Hilfen für ältere und pflegebedürftige Menschen

Gegenstand und Ziel der Förderung:
Neben ambulanten Pflegeleistungen soll Betroffenen und Angehörigen zusätzlich ein breites und differenziertes Leistungs- und Hilfespektrum geboten werden, das zur Erhaltung eines aktiven und selbstbestimmten Lebens bis ins hohe Alter beiträgt und eine Verzögerung bzw. Verhinderung der Inanspruchnahme von stationären Hilfen bewirkt und nachfolgende Aufgaben erfüllt:

1.1 Beratung und Betreuung älterer und pflegebedürftiger Bürger im Vorfeld und Umfeld der Pflege
- Beratung und Begleitung von pflegenden Angehörigen
- Information über Sozialleistungen
- Organisation von Hilfen in Krisensituationen
- Vermittlung von pflegeergänzenden Dienstleistungen

1.2 Angebote der offenen Seniorenarbeit

Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Kurzkonzeptes zu den Zielen und Zielgruppen sowie den vorhandenen personellen und strukturellen Bedingungen
- regelmäßige Öffnungszeiten mit öffentlicher Bekanntmachung
- zugänglich für alle älteren Bürger (auch ohne Vereinsmitgliedschaft)
- Öffnung mind. 20 Std./ Woche an mind. 4 Tagen: Festbetrag 2.000 €/ Jahr
- Öffnung mind. 10 Std./ Woche an mind. 2 Tagen: Festbetrag 1.000 €/ Jahr

2. Hilfen für behinderte und chronisch kranke Menschen

Gegenstand und Ziel der Förderung:
Durch die Förderung von ambulanten Diensten soll die Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen gestärkt und stabilisiert, die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft ermöglicht sowie eine selbstbestimmte Lebensführung realisiert werden. Nachfolgende Angebote dienen der Umsetzung dieser Ziele:

- Kontakt- und Betreuungsangebote für chronisch kranke, geistig, körperlich und/oder seelisch behinderte Menschen sowie tagesstrukturierende Maßnahmen
- Organisation von familienentlastenden Maßnahmen, die dem Erhalt der Pflegebereitschaft betroffener Angehöriger dienen
- Beratungs- und Informationsangebote für individuelle Krisensituationen
- Sicherstellung der individuellen Teilhabemöglichkeit am Leben in der Gesellschaft und der Mobilität von Betroffenen

3. Hilfen für sozial benachteiligte Menschen sowie Menschen in besonderen Problemlagen

Gegenstand und Ziel der Förderung:
Diese Angebote richten sich an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen (z.B. Schulden, Langzeitarbeitslosigkeit, Suchtproblemen, Armut). Die niedrigschwelligen ambulanten Dienste sollen Hemmschwellen nehmen, Hilfestellung bei Problemen mit öffentlichen Einrichtungen geben und Problemlösungsprozesse beschleunigen bzw. erleichtern und so die Lebensqualität Betroffener erhöhen bzw. eine Verschlechterung verhindern. Durch nachfolgende Angebote soll dies realisiert werden:

- Kontakt-, Betreuungs-, und Beratungsangebote zur finanziellen Entlastung sowie zur Stärkung von individuellen Problemlösungsprozessen
- Sicherung der Realisierung menschlicher Grundbedürfnisse
- Angebote, die eine Integration fördern und eine weitere Verschlechterung der individuellen Lebenssituation verhindern
- Vermeidung eines weiteren sozialen Abstiegs sowie von Ausgrenzungs- und Isolationstendenzen

4. Zielgruppenübergreifende und sonstige Dienste

Gegenstand und Ziel der Förderung:
Mit der Förderung sollen die zielgruppenübergreifende Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements und der Selbsthilfe gelingen sowie eine fachliche und praktische Unterstützung der professionellen Helfer der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege erreicht werden. Die Umsetzung dieser Ziele soll durch das Vorhalten folgender Angebote und Dienste gefördert werden:

- Förderung und Erhalt einer Selbsthilfekontaktstelle als professionelle Beratungseinrichtung zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe, sowie Unterstützungsleistungen für das Entstehen und entwickeln von Selbsthilfegruppen

- Förderung von freiwilligem, bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement durch kompetente Beratung und Koordination
- Förderung der Selbsthilfepotentiale sowie Stärkung der individuellen sozialen und fachlichen Kompetenzen der Betroffenen und der Helfer

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Richtlinie außer Kraft:
- Richtlinie zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02.04.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 vom 24.04.2002

Die Richtlinie ist befristet bis zum 31.12.2026.

Frankfurt (Oder), 17.06.2024

René Wilke
Oberbürgermeister